



<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> <b>am 06.05.2021</b>		öffentlich		
Nr. 11 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/644/2021		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 21.04.2021		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	06.05.2021		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Risiko- und Compliance-Management**

**hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 19.04.2021**

**I. Beschlussvorschlag:**

Die Compliance-Managementaktivitäten der Stadtverwaltung nimmt der Ausschuss zur Kenntnis.

**II. Rechtsgrundlage:**

§ 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdinghausen

**III. Sachverhalt:**

Auf den dieser Sitzungsvorlage beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 19.04.2021 (Anlage 1) wird Bezug genommen.

**Allgemein**

Hinter dem Begriff „Compliance“ verbirgt sich vor allem die Rechts- und Regeltreue. Die von Compliance umfassten Normen und Regeln betreffen die Kommunalverwaltungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und die bei ihnen Beschäftigten als Individuen.

Korruptionsgefährdete Bereiche verdienen besondere Aufmerksamkeit. In allen Bereichen, in welchen die Verwaltung Genehmigungen zu erteilen hat, Vergaben tätigt, Rechte einräumt oder Geldleistungen gewährt, besteht erhöhte Korruptionsgefahr.

Die „Dienstanweisung über die Ausschreibung und Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen“ soll sicherstellen, dass alle Vergabeverfahren bei der Stadt Lüdinghausen rechtmäßig und einheitlich, diskriminierungsfrei, transparent und im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sowie den entsprechenden vergaberechtlichen Grundlagen abgewickelt werden. Sie soll Bewerberinnen und Bewerbern sowie Bieterinnen und Bieter vor wettbewerbsverfälschenden Manipulationen und die Auftraggeberin vor ungerechtfertigten

Vorhaltungen der Bieterinnen und/oder Bieter schützen und insbesondere auch der Korruptionsbekämpfung dienen. Aus diesem Grund hält die Stadtverwaltung eine Zentrale Vergabestelle vor.

In der „Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Lüdinghausen“ sowie der „Dienstweisung über das Verhalten bei der Annahme von Belohnungen und Geschenken“ werden die Bediensteten sensibilisiert, bei der Wahrnehmung dienstlicher Obliegenheiten alles zu vermeiden, was das Vertrauen in die Redlichkeit und die Objektivität der Verwaltung beeinflussen könnte. Um sicherstellen zu können, dass die Bediensteten sich mit den geltenden Dienstweisungen vertraut gemacht haben, wird bereits im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens bei Einstellung bzw. Ernennung eine entsprechende schriftliche Erklärung der bzw. des Bediensteten zur Personalakte genommen.

Die entsprechenden Dienstweisungen stehen allen Bediensteten jederzeit digital zur Verfügung. Wenn und soweit Dienstweisungen aktualisiert und/oder den gesetzlichen Vorgaben entsprechend angepasst werden, erhalten alle Bediensteten über eine an sie gerichtete E-Mail einen Hinweis verbunden mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Die Fach- und Sachgebietsleitungen sind gehalten, die Einhaltung der Dienstweisungen durch die Bediensteten sicherzustellen.

### Tax Compliance Management System bei der Stadt Lüdinghausen

Im Zuge der Neuregelung des § 2b UStG werden juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) steuerlich Unternehmen gleichgestellt. Unternehmen und Steuerpflichtige sind gesetzlich zur rechtzeitigen Abgabe von vollständigen und richtigen Steuererklärungen verpflichtet. Trotz größter Sorgfalt kann es bei der Anfertigung und Abgabe bzw. Anmeldungen von Erklärungen gleichwohl zu Fehlern kommen. Mit der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ist sowohl mit einem Anstieg von Sachverhalten, die der Besteuerung unterliegen, als auch einer deutlich erhöhten Komplexität zu rechnen.

Angesichts der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der erweiterten Umsatzbesteuerung von Kommunen und der Ausführungen des BMF im AEAO zu § 153 AO wird die Errichtung eines steuerlichen Kontrollsystems bzw. Regelwerks für erforderlich erachtet.

Der Begriff „innerbetriebliches Kontrollsystem“ versteht sich als ein auf die Einhaltung steuerlicher Vorschriften ausgerichteter Teilbereich eines Compliance Management Systems (CMS), welches dann konkret in einem sog. Tax Compliance Management Systems mündet (TCMS).

Ein solches TCMS hat die Stadt Lüdinghausen bereits in der ersten formalen Version softwarebasiert aufgesetzt und damit begonnen, dies im Bereich der Ertrag- sowie Verbrauchsteuern, die die Stadt Lüdinghausen derzeit ausschließlich im Bereich ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) betreffen, einzusetzen.

Zur Ausgestaltung und Prüfung von Compliance Management Systemen hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) den Prüfstandard 980 entwickelt, welcher darstellt, wie diese Grundsätze auf TCMS angewendet werden können.

An diesen dort dargestellten Grundelementen:

- Compliance-Kultur
- Compliance-Ziele
- Compliance-Organisation
- Compliance-Risiken
- Compliance-Programm
- Compliance-Kommunikation
- Compliance-Überwachung und Verbesserung

orientiert sich der Aufbau des Organisationsgerüsts der Stadt Lüdinghausen in den jeweils angemessenen Abstufungen. Dabei ist die Angemessenheit des Systems in seiner Ausgestaltung hier gleichermaßen zu berücksichtigen, um eine Durchführbarkeit und damit Funktion in der Praxis zu erreichen und somit die steuerliche Pflichterfüllung der Stadt Lüdinghausen gewährleisten zu können.

Mit Blick auf die Pflicht zur Umsetzung der Neuregelung des § 2b UStG zum 1. Januar 2023 und der damit einhergehenden Einführung eines TCMS wird die Verwaltung dem HFA im 2. Halbjahr 2022 über den Stand der Umsetzung berichten.

**IV. Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen

**V. Anlagen:**

Anlage 1 – Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 19.04.2021